

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 29. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (HFG) (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009 GV.NRW. S. 308, hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Studiengangs
- § 3 Ziel des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Hochschulgrad
- § 6 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand
- § 7 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer/innen
- § 10 Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 15 Aufbau des Studiengangs
- § 16 Arten Formen von Lehrveranstaltungen
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Anmeldung zur Modulprüfung
- § 19 Art der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit

- § 21 Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 22 Bestehen der Masterprüfung
- § 23 Mastergesamtnote
- § 24 Masterurkunde
- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht.

(2) Die Modulübersicht (Anhang) ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen nicht-konsekutiven Master-Studiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 3 Ziel des Studiengangs

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, vertiefte Kenntnisse des Wirtschaftsrechts im Gesamtsystem zu vermitteln, intensiv, zusammenhängend, interdisziplinär und im Wechselspiel der Einzelkomponenten, und damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten. Er soll in die planend-gestalterische Komponente der juristischen, insbesondere der wirtschaftsrechtlichen Tätigkeit einführen. Hierfür sollen auch mit Praktikerinnen und Praktikern die einzelnen Rechtsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht soll den Studierenden im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium im Sinne von § 4 eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden sollen ihr rechtmethdisches Denkvermögen schärfen und werden auf eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

(2) Der Masterstudiengang qualifiziert insbesondere für folgende Berufsfelder:

- Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen
- Finanzdienstleistungsunternehmen (insbesondere Banken, Sparkassen und Versicherungen)
- Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüros
- Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschafts- und Unternehmensberatung
- Führungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen
- Europäische und andere internationale Organisationen/Verbände

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum wirtschaftsrechtlichen Masterstudiengang setzt geschultes analytisches Denk- und Abstraktionsvermögen, ein hohes Maß an kritischer Selbstreflexion sowie wissenschaftliche und interkulturelle Neugier, dazu überdurchschnittliche Lern- und Leistungsbereitschaft, Zielstrebigkeit, Belastbarkeit sowie geschulte Kommunikationsfähigkeiten und einen ausgeprägten Gestaltungswillen voraus. Das Vorliegen dieser Eigenschaften wird angenommen bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:

a. Erfolgreicher Abschluss eines deutschen rechtswissenschaftlichen Studiums durch die Erste Prüfung Rechtswissenschaft oder das Zweite juristische Staatsexamen mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ oder durch einen mindestens gleichwertigen Bachelor-Abschluss im Umfang von wenigstens 240 Leistungspunkten (LP). Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest.

b. Erfolgreicher Abschluss eines deutschen rechtswissenschaftlichen Studiums durch die Erste Prüfung Rechtswissenschaft oder das Zweite juristische Staatsexamen mit mindestens der Note „befriedigend“ oder durch einen mindestens gleichwertigen Bachelor-Abschluss im Umfang von wenigstens 240 LP und Vorlage einer Seminararbeit, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest.

c. Erfolgreicher Abschluss eines mindestens gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland oder ein Studium, dass die im Rahmen eines Partnerabkommens festgelegten Bedingungen erfüllt. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag fest.

(2) Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt aufgrund einer vom Prüfungsausschuss erstellten Rangliste auf Grund der Ergebnisse der Abschlusszeugnisse. Für die verschiedenen Abschlusstypen gelten die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlassenen Äquivalenzrichtlinien. Bei Bewerber/innen, die die Erste Prüfung Rechtswissenschaft und die Zweite juristische Prüfung abgeschlossen haben, wird diejenige mit dem höheren Punktwert herangezogen

(3) Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Wirtschaftsrecht. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang.

(4) Eine Zulassung ist entsprechend der oben genannten Voraussetzungen auch als Zweithörer/in gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW zulässig. Für die Zulassung als Zweithörer/in gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der akademische Grad „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 6 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand

(1) Das Studienvolumen wird in LP gemäß European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden wieder.

(2) LP werden erworben durch

a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Verbindung mit selbständigen Studien und der erfolgreichen Ablegung von Prüfungen,

b) die Anfertigung einer Masterarbeit.

(3) LP werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Für den Erwerb von LP bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

(4) Im Studium sind mindestens 60 LP zu erwerben.

(5) Die Zuordnung der LP erfolgt nach Maßgabe des 15 Abs. 6..

§ 7 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- oder Sommersemester.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht wird an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht gehören an

a) vier Hochschullehrer/innen, davon wenigstens je eine/r Professor/in beziehungsweise ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften; die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt,

b) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,

c) ein studentisches Mitglied. Das studentische Mitglied muss während seiner Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter/innen gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser einen/eine Geschäftsführer/in bestellen, der/die diesem als Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sein denn er/sie ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/innen oder akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Ausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit ab.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei der Bestellung der Prüfer/innen, der sachkundigen Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle zwei Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses, deren Vertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 9 Prüfer/innen

Prüfer/innen sind die hauptamtlichen Hochschullehrer/innen und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 65 Abs. 1 HG bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/innen müssen mindestens die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder die Erste Prüfung Rechtswissenschaft bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 10 Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 63 Abs. 2 HG angerechnet. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich geltend zu machen.

(2) Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, hat der Prüfling die Leistung am Folgetermin zu erbringen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden und aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person nach Satz 2.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm/ihr Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen juristischer Module werden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wie folgt bewertet:

sehr gut = 16 bis 18 Punkte

gut = 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend = 10 bis 12 Punkte

befriedigend = 7 bis 9 Punkte

ausreichend = 4 bis 6 Punkte

nicht ausreichend = 0 bis 3 Punkte

(2) Werden Prüfungsleistungen nach der Maßgabe anderer Ordnungen der Universität zu Köln bewertet, gelten folgende Äquivalenzen:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Absatz 1	Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Absatz 1
5,0	< 50	1-3	1,7	≥ 85	15
4,0	≥ 50	4	1,7	≥ 88	15
3,7	≥ 55	5-6	1,3	≥ 90	16
3,3	≥ 60	7-8	1,3	≥ 93	16
3,0	≥ 65	9-10	1,0	≥ 95	17
2,7	≥ 70	12	1,0	≥ 98	17
2,3	≥ 75	13	1,0	99	18
2,0	≥ 80	14	1,0	100	18

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen sollen jeweils spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 13 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln.

(2) Für die Studienfachberatung steht am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung. Zur Optimierung der Studienverlaufs sollen neu zugelassene Studierende zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilnehmen.

II. Masterprüfung

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu den Prüfungen im Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise als Zweithörerin zugelassen ist und nicht beurlaubt ist. Unbeschadet hiervon gilt § 48 Abs. 5 HG.

Der Antrag auf Zulassung nach Absatz 3 ist unverzüglich nach der Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise als Zweithörer zu stellen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,

b) der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen vergleichbaren Mastergrad bereits erworben hat,

c) der Prüfling in einem Studiengang dieser Fakultät oder einem rechtswissenschaftlichen Studiengang einer anderen Hochschule eine vergleichbare Masterprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat oder

d) der Prüfling sich hinsichtlich der für die Masterprüfung einschlägigen Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem nicht abgeschlossenen Verfahren befindet.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Satz 1 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

(3) Dem schriftlich zu stellenden Antrag sind beizufügen:

a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

b) eine vollständige Darstellung des Bildungswegs und der erreichten Abschlüsse,

c) eine Erklärung des Prüflings darüber, ob und gegebenenfalls wann sie/er eine Prüfung nach Absatz 2 bestanden oder nicht bestanden hat, ob sie/er seinen Prüfungsanspruch verloren hat und ob sie/er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren im Sinne des Absatzes 2 lit. d befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In besonderen Ausnahmefällen kann ferner die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen innerhalb des ersten Semesters nachgereicht werden.

§ 15 Aufbau des Studiengangs

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester im Verzeichnis bekannt gegeben.

(2) Folgende Modultypen werden unterschieden:

- a) Pflichtmodule: Die Inhalte der Pflichtmodule sind für die Studierenden obligatorisch.
- b) Wahlmodule: Die Wahlmodule leisten eine anwendungsorientierte Vertiefung und Spezialisierung in ausgewählten Gebieten und Teilgebieten des Wirtschaftsrechts.

(3) Die Module sind Modulkörben zugeordnet. Die beiden Pflichtmodule müssen dem gleichen Modulkorb entnommen werden. Hierdurch wird der Studienschwerpunkt festgelegt.

(4) Das Studium besteht insgesamt aus neun Modulen. Es besteht aus einem Rechtswissenschaftlichen Teil (zwei Pflicht- und zwei Wahlmodule), einem Wirtschaftswissenschaftlichen Teil (zwei Pflichtmodule), zwei Pflichtmodulen zum Erwerb der Methoden und Techniken sowie der Masterarbeit.

(5) Von den Leistungen müssen wenigstens 3 LP in Seminarform (§ 16 c, d) erbracht werden.

(6) Der Aufbau ergibt sich aus der Modulübersicht (Anhang) in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

§ 16 Formen von Lehrveranstaltungen

Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsrecht wird durch verschiedene Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden.
- b) Übungen: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrinhalte ein.
- c) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lerninhalte ein.
- d) Praktikerseminare: dienen der praxisnahen Behandlung aktueller wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen und sollen bestimmte Lehrstoffe vertiefen.
- e) Moot-Courts: dienen der praxisnahen Behandlung fiktiver oder realer Fälle, bei denen die Studierenden als Prozessparteien auftreten.

§ 17 Modulprüfungen

(1) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.

(2) Formen von Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur: schriftliche Aufsichtsrbeit
- b) Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit
- c) Mündliche Prüfung
- d) Referat: ein mündlicher Vortrag
- e) Master-Arbeit: Näheres unter § 19.

Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. Die in dem Anhang verzeichneten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßige Prüfungsform. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt sind. Diese sind in der Modulbeschreibung zu benennen und durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen.

(3) Der/die Lehrende kann die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn deren sachgerechte Durchführung anders nicht gewährleistet werden kann. Die Teilnehmer/innen können in diesem Fall nach fachlicher Qualifikation, Prioritätsprinzip oder Los ausgewählt werden; diese Kriterien sind auch kombinierbar. Solche Bewerber/innen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, die aufgrund der Vorgaben dieser Ordnung auf die Teilnahme an der Lehrveranstaltung angewiesen sind.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Masterarbeiten können in Absprache mit der/dem betreuenden Prüfer/in auch in englischer Sprache angefertigt werden. Den Prüfungen zugrunde liegende Lehrveranstaltungen können entsprechend der Modulbeschreibung auch in englischer Sprache abgehalten werden. Die Aufgabenstellungen der zugehörigen Prüfungen können in englischer und deutscher Sprache ausgegeben werden. Die Prüflinge können in diesem Fall die Prüfung wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung und bei Ankündigung vor Veranstaltungsbeginn durch die/den Prüfer/in auch ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Die im Rahmen des Masterstudiengangs Wirtschaftsrecht angebotenen Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und dürfen nur von Studierenden abgelegt werden, die bereits im Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind.

§ 18 Anmeldung zur Modulprüfung

Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen durch Aushang

und/oder über den elektronischen Kölner Lehr-, Informations- und Prüfungs-Service (KLIPS) bekannt gegeben.

§ 19 Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (18 LP) und den Modulprüfungen nach Maßgabe der Modulübersicht im Umfang von mindestens 42 LP.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die studienbegleitende Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein wissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts in der vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht darzustellen sowie eine sinnvolle Verbindung zwischen Studieninhalten und rechtsberatender Praxis herzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer/einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin/Prüfer betreut. Das Thema der Masterarbeit muss von den Studierenden mit der betreuenden Person abgesprochen werden. Die Studierenden haben hinsichtlich der betreuenden Person ein Vorschlagsrecht. Diese kann aus wichtigem Grund die Übernahme von Betreuertätigkeiten zahlenmäßig begrenzen oder im Einzelfall ablehnen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate und beginnt durch Mitteilung des Themas durch den Prüfungsausschuss. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) betragen.

(5) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum

des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie / er ihre / seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Masterarbeit. Der/die Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Benotung der Masterarbeit ist entsprechend § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur eine/ein Gutachter/in die Masterarbeit mit nicht ausreichend, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person für die Benotung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten als mit „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person verlängert sich die Korrekturfrist gemäß § 12 Abs. 4 um weitere acht Wochen.

§ 21 Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung im darauf folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden, indem das jeweilige Modulfach erneut belegt und danach eine zweite Prüfung abgelegt wird. Erreicht der Studierende mit der 2. Prüfung ein besseres Ergebnis, findet diese Note Eingang in die Gesamtnote. Nicht bestandene Prüfungen sind frei wiederholbar, solange der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Meldung zum zweiten Versuch muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs erfolgen. Ein dritter Versuch sowie ein zweiter Versuch einer mit „ausreichend“ oder besser bewerteten Masterarbeit sind ausgeschlossen.

(3) Zum Nachweis der Prüfungsleistung und ihres Ergebnisses stellt die/der Prüfer/in der/dem Kandidatin/en einen Nachweis aus.

§ 22 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist, alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und so mindestens 60 LP erworben wurden.

§ 23 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus dem durch die LP gewichteten arithmetischen Mittel der Note für die Masterprüfung und aller Modulprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden hinter dem Komma zwei Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Übersteigen die von der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 15 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,0-18,0)

magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,0-12,99)

cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,5-8,99)

rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,0-6,49)

(3) Für die Gesamtnote ist eine Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala vorgesehen.

ECTS-Bewertungsskala	entspricht:
A (Excellent)	Beste 10 %
B (Very Good)	Nächste 25 %
C (Good)	Nächste 30 %
D (Satisfactory)	Nächste 25 %
E (Sufficient)	Nächste 10 %
F (Fail)	-

(4) Die Modulnoten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 24 Masterurkunde

(1) Ist die Masterprüfung gem. § 22 bestanden, wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten, gemäß Absatz 3 in das Zeugnis eingebundenen, Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Noten aller Modulprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten in das Zeugnis eingehenden Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(4) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird diese durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Verleihung der Urkunde ausgeschlossen.

(6) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüferin/s. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheiden der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. April 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 4. Mai 2009.

Köln, den 29. Juni 2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend